



LEISTUNGSPAKET **AUSLANDPLUS**

- Weltweite Rückholung bei Auslandsaufenthalten von bis zu 6 Monaten,
- garantiert nach spätestens 14 Krankenhaustagen im Ausland,
- Betreuung und Rückholung involvierter Kinder und Angehöriger,
- Rückholung im Todesfall,
- Unterstützung bis zu 2.500 EUR, wenn nach stationärer Behandlung keine Rückreise mit dem geplanten Verkehrsmittel möglich ist;
- bessere Chancen für eine Rückholung aus Krisengebieten.



Kontakt

Leistungsanspruch gültig für berechnigte Personen im Rotkreuz-Verband:

Deutsches Rotes Kreuz

Flugdienst GmbH

Auf'm Hennekamp 71

40225 Düsseldorf

Telefon: (0211) 91 74 99 - 0

Telefax: (0211) 91 74 99 - 21

E-Mail: info@drkflugdienst.de

www.drkflugdienst.de

24h-Leitstelle

Telefon: +49 (211) 91 74 99 - 39

Telefax: +49 (211) 91 74 99 - 28



**Rotkreuz-
Rückholschutz weltweit.
Leistungspaket Ausland Plus.**





Der DRK Flugdienst gibt Rotkreuz-Fördermitgliedern weltweit Sicherheit.

Die Welt ist kleiner geworden – bestimmte Risiken, die damit verbunden sind, nicht. Reisen können jäh enden. Ob Unfall oder Schlaganfall, Gewaltverbrechen oder Tropenkrankheit – stößt uns im Ausland etwas zu, gibt es meistens nur einen Gedanken: So schnell wie möglich nach Hause – und in die besten Hände!

Gerade dies wird aber durch die gesetzlichen Krankenkassen nicht abgedeckt. Und die Rückholung nach Deutschland auf eigene Kosten kann das erlittene Unglück endgültig zum Fiasko machen. 50.000 EUR und mehr sind für einen solchen Rücktransport keine Seltenheit.

Rotkreuz-Mitglieder können hier die Vorteile ihrer weltweit auf professionelle Hilfe spezialisierten Organisation am eigenen Leibe erfahren. Sie sind in diesen Fällen über den Rotkreuz-Mitgliedsbeitrag umfassend abgesichert, wenn ihr Verband einen Vertrag mit dem DRK Flugdienst hat. Der DRK Flugdienst holt sie schnell, sicher und medizinisch optimal betreut nach Hause. Dieser Schutz gilt ohne Altersbegrenzung. Ehe- bzw. Lebenspartner und Kindergeld-Kinder sind kostenlos mitversichert. Und auch ein Ausschluss bei Vorerkrankungen erfolgt nicht generell!

Was Sie im Notfall wissen sollten.

Jede Meldung, die bei der 24 Stunden besetzten Leitstelle des DRK Flugdienstes eingeht, löst klar strukturierte Abläufe aus.

Patienten

- Kontakt mit dem behandelnden Arzt bzw. der Klinik im Ausland zur Feststellung der medizinischen Indikation.
- Auswahl des geeigneten Transportmittels.
- Kontakt zur Heimatklinik/Sicherung eines Bettes.
- Information unserer medizinischen Crew.
- Organisation und Durchführung des Rücktransportes.
- Kommunikation mit dem Heimatkrankenhaus während des Transportes.
- Ständige zeitnahe Information der Angehörigen.
- Ankunft in Deutschland mit Übernahme und Versorgung des Patienten durch einen unserer Ärzte.

Mitgereiste Kinder und hilfsbedürftige Angehörige

- Kontakt zum behandelnden Arzt, zu den Angehörigen vor Ort oder in Deutschland und ggf. zur Reiseleitung.
- Auswahl geeigneten Fachpersonals zur Betreuung und ggf. Rückholung.
- Ankunft der Betreuungsperson vor Ort.
- Organisation und Begleitung der Rückreise.
- Ständige zeitnahe Information der Angehörigen.

Im Todesfall

- Organisation und Beauftragung der Rückführung.
- Ständige zeitnahe Information der Angehörigen.

Bei Ihrer Meldung benötigen wir diese Informationen:

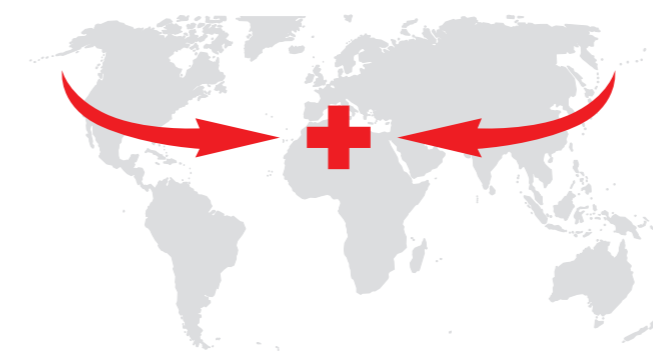
- Name, Adresse, Telefonnummer des Anrufers.
- Name, Alter, Heimatanschrift des Patienten.
- Angaben zu mitgereisten Kindern/Angehörigen.
- Aktueller Aufenthaltsort des Patienten bzw. der mitgereisten Kinder und/oder hilfsbedürftigen Angehörigen.
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Welche Sprachen spricht der Arzt?
- Angaben über die Rotkreuz-Mitgliedschaft oder Versicherungen.
- Wer zahlt die Krankenhauskosten im Ausland?
- Wer zahlt die Kosten im Heimatkrankenhaus?



Zuverlässige Partner in aller Welt.

Unsere rund um die Uhr besetzte Leitstelle in Düsseldorf nimmt die Meldungen entgegen und koordiniert die Einsätze. Im Ausland werden wir unterstützt durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes sowie vom flugärztlichen Dienst der Deutschen Lufthansa, vertreten durch die jeweiligen Vertragsärzte.

In Deutschland kooperieren wir mit dem Rotkreuz-Rettungsdienst. So können wir weltweit auf ein dichtes Netz von Leitstellen und modernen Rettungsmitteln bauen.



Rückholung aus dem Ausland – Tarif DRK Plus / Stand 2013

1. Wer ist versichert?

Versichert nach dem Tarif DRK Plus der Barmenia sind ausschließlich die Rotkreuz-Mitglieder (sowie deren Ehegatten und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem Rotkreuz-Verband namentlich gemeldet wurde) der Rotkreuz-Verbände, die dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind.

Als Rotkreuz-Mitglieder gelten:

- a) Fördermitglieder
- b) ehrenamtliche Helfer
- c) Jugendrotkreuz-Mitglieder
- d) Organmitglieder

2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherer bietet Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben bzw. grenznahen Pendlern (100 km Umkreis), Versicherungsschutz für den Ersatz von Aufwendungen a) für den medizinisch notwendigen Krankenrücktransport, b) für sonstige Rücktransporte, c) für die Überführungskosten Verstorbener, d) für die Betreuung und ggf. Rückholung hilfsbedürftiger mitreisender Angehöriger und von Kindern aus dem Ausland an den Heimatort durch den DRK Flugdienst bzw. im Auftrag des DRK Flugdienstes. (2) Als Ausland gelten alle Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme derjenigen, a) in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder b) in denen sie sich ununterbrochen länger als sechs Monate aufhält. (3) Abweichend von § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 5 b ersetzt der Versicherer auch die Aufwendungen im tariflichen Umfang für Mitarbeiter deutscher Luftfahrtunternehmen und für Beamte im diplomatischen oder konsularischen Dienst bzw. in deutschen Handelsmissionen sowie deren Familienangehörige (Ehegatte und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem Kreisverband namentlich gemeldet wurde), wenn diese keinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und sich länger als sechs Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten.

3. Umfang der Leistungspflicht

(1) Bedingt eine im Ausland akut aufgetretene Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport der versicherten Person in die Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes in voller Höhe ersetzt. Akute Behandlungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person bei Antritt der Reise noch keine Kenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung hat. (2) Ist erkennbar, dass eine stationäre Heilbehandlung im Ausland auf Grund der Art und Schwere der Erkrankung einen Zeitraum von 14 Tagen übersteigen würde, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes der versicherten Person in die Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH in voller Höhe ersetzt. (3) Ist nach Prüfung eines vom DRK Flugdienst beauftragten Arztes festgestellt worden, dass nach einer stationären Heilbehandlung im Ausland auf Grund der Art und Schwere einer akuten Erkrankung oder Unfallfolge die Heimreise nicht mit dem ursprünglich geplanten Reisemittel erfolgen kann, so werden die notwendigen Aufwendungen für eine betreute oder medizinisch begleitete Rückreise bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR ersetzt. (4) Überführung: Stirbt die versicherte Person im außereuropäischen Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den 5-fachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht. Stirbt die versicherte Person im innereuropäischen Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den 7-fachen Kosten eines Fluges der Business-Class im Linienverkehr für eine Person entspricht. Bestattungskosten am Sterbeort werden nur übernommen, wenn das Zurückholen aus dem Ausland ins Heimatland nicht möglich ist. (5) Rückholung von Angehörigen: Für Kinder unter 18 Jahren (bei behinderten Kindern unabhängig vom Alter) bzw. hilfsbedürftige Familienangehörige, Ehepartner/Lebenspartner, die nach Krankheit, Unfall oder Tod ihrer mitreisenden Eltern oder Ehegatten/Lebenspartner auf Grund ihres Alters, Gesundheitszustandes oder Schwerbehinderung nicht allein in der Lage sind, die Rückreise nach Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz allein anzutreten, werden die Kosten für eine Begleitung durch geeignetes Rotkreuz-Fachpersonal (u. U. auch durch Familienangehörige in Deutschland, dies nur nach Absprache mit dem DRK Flugdienst) übernommen. Erstattungsfähig sind hierbei die Aufwendungen für Hin- und Rückreise des Rotkreuz-Fachpersonals (oder in Ausnahmefällen des betreuenden Familienangehörigen) in der 2. Klasse (Flug, Bahn), max. 2 Übernachtungen in einem Hotel der Mittelklasse, sowie für das Rotkreuz-Fachpersonal pro Tag (12 Stunden) 100,00 Euro Aufwandsentschädigung. Für die Kinder oder die hilfsbedürftigen Personen gemäß Satz 1 werden die Kosten bzw. Mehrkosten der Rückreise ersetzt, soweit das ursprüngliche geplante Verkehrsmittel zur Rückreise nicht genutzt werden kann.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft im Rotkreuz und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

5. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers

(1) Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte/Betreuung a) aufgrund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und Todesfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegereignissen oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind; b) aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und Todesfällen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen sowie für Entziehungs- und Entwöhnungsmaßnahmen; c) aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf eine im Ausland beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind; d) die nicht durch die DRK Flugdienst GmbH und auch nicht im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt werden.

6. Subsidiaritätsklausel

Soweit bei einem Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder Leistungen aus Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsunternehmen beansprucht werden können, gehen dessen Leistungsverpflichtungen vor; und zwar auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls nur eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Personen bleiben hiervon unberührt. Wird der Versicherungsfall zuerst der Barmenia gemeldet, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.